

Teilnehmerfragen mit Antworten zum Webinar „Baugerüste - Aufstellung und Benützung“ vom 18.06.2019

F = Frage

A = Antwort

F: Ist es möglich eine Aufzeichnung dieses Webinars herunterzuladen?

A: Das Webinar wird auf der Homepage des Umweltservice ersichtlich sein. Link:

F: Wir müssen teilweise Teile von Gerüsten wegnehmen, damit zB Fenster montiert werden können – wie ist hier der korrekte Ablauf?

A: Gerüste dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie vollständig errichtet und mängelfrei sind.

F: Bin ich als Bauleiter im Auftrag des Kunden (AG) für die Ausführung des Gerüsts des ausführenden Unternehmens verantwortlich? Der Bauleiter macht nur die Bauleitung für den Kunden – er errichtet nicht das Gerüst!

A: Gerüste sind nach ihrer Aufstellung einer Überprüfung durch eine fachkundige Person des Gerüstaufstellers zu unterziehen, darüber hinaus sind Gerüste vor ihrer Verwendung einer Prüfung auf offensichtliche Mängel durch eine fachkundige Person des Gerüstbenützers zu unterziehen. Über die Überprüfungen sind Vormerke, welche auf der Baustelle zur Einsichtnahme aufliegen müssen, zu führen.

F: In der Funktion des Baukoordinators (Baustellenkoordinator) – welche Dokumentation muss ich einfordern bzw. welche Doko muss auf der Baustelle vorliegen bzw. am Gerüst angebracht sein. Danke!

A: Die Verpflichtungen der BaustellenkoordinatorInnen sind im Bauarbeitenkoordinationsgesetz festgelegt. Konkretisierungen hierzu befinden sich auch in der ÖNORM B 2107 Teil 1. Es wird empfohlen nach Aufstellung eines Gerüsts darauf zu achten, dass das Gerüst entsprechend den einschlägigen Vorschriften und Normen errichtet wurde. Am Gerüst selbst müssen diese Vormerke über die Gerüstüberprüfung nicht angebracht sein. Diese Vormerke (Gerüstaufsteller und Gerüstbenützer) müssen jedoch auf der Baustelle zur Einsichtnahme aufliegen.

Link zur „[Vormerk Gerüstüberprüfung gem. § 61 BauV](#)“

F: Was darf auf Gerüstungen gelagert werden - kurzfristig/langfristig? zB. Bei Fassadenmontagen - Wärmedämmungen, Staffeln, usw. Danke!

A: Gerüste dürfen nur im Rahmen ihrer nachgewiesenen Belastbarkeit für Arbeiten verwendet werden. Das Abstellen von Materialien vor dem unmittelbaren Einbau ist zulässig. Lagerungen auf Gerüsten, die die Verwendung des Gerüstes einschränken, sind unzulässig.

F: Wie sieht denn die Ausbildung zur fachkundigen Person (seitens Gerüstbenutzers) aus? Wo und wer bietet solche Ausbildungen, sind diese auch international akzeptiert)?

A: Kenntnisse über die Bauarbeiterschutzverordnung (Abschnitt 7 - Gerüste) sowie über die maßgeblichen Bestimmungen aus den einschlägigen Normen müssen vorhanden sein (insbes. Kenntnis der Aufbau- und Verwendungsanleitung). Für die Auswahl von Betriebsangehörigen als fachkundige Personen für die Durchführung von Prüfungen trägt der Arbeitgeber die Verantwortung, ob diese tatsächlich die Anforderungen erfüllen.
